Haus- und Nutzungsordnung
für das JugendKulturHaus der Stadt Bargteheide

§ 1

Mit der Buchung des JugendKulturHauses der Stadt Bargteheide tritt folgende Haus- und Nutzungsordnung in Kraft. bzw. gelten in den Räumlichkeiten und auf der Außenfläche des JugendKulturHauses die Regelungen dieser Haus- und Nutzungsordnung.

§ 2

Das JugendKulturHaus richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 16 und 27 Jahren mit Lebensmittelpunkt in Bargteheide (Wohnsitz, Schulbesuch, Ausbildungsplatz, Vereinsmitgliedschaft etc.). Das Angebot richtet sich an Vereine-und andere Gruppierungen bis maximal 20 Personen sowie an Schüler*innen, Studierende, Azubis und junge Erwachsene, die ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) oder den Bundesfreiwilligendienst (BFD) absolvieren u. a..

Das JugendKulturHaus ist von Volljährigen sowie Inhaber*innen einer Juleica (Jugendgruppenleitercard) ab 16 Jahren für die Durchführung von Veranstaltungen buchbar. Bei Nutzung der Räume durch Minderjährige muss die Buchung durch die gesetzliche Vertretung bzw. durch Verantwortliche vom buchenden Verein oder von der buchenden anderen Gruppierung erfolgen.
Die buchende Person ist die nutzungsverantwortliche Person. Die nutzungsverantwortliche Person muss während der gesamten Nutzungsdauer anwesend sein.

§ 3

Die Räumlichkeiten sind montags bis freitags sowie an einem Wochenendtag (vormittags, nachmittags oder ganztags) und während ausgewählter Ferienzeiten buchbar:

Nutzungszeiten:	montags bis freitags	8.00 Uhr bis 22.00 Uhr
	samstags oder sonntags	10.00 Uhr bis 20.00 Uhr

§ 4

Die Nutzung des JugendKulturHauses ist kostenfrei. Die Nutzungserlaubnis darf nicht an Dritte übertragen werden.

§ 5

Vor Veranstaltungsbeginn erhält die nutzungsverantwortliche Person per E-Mail einen Schlüssel- und WLAN Code. Diese Codes sind ausschließlich während der gebuchten Nutzungszeit gültig und verfallen nach Ablauf dieser. Innerhalb dieses Zeitfensters muss das JugendKulturHaus wieder verlassen und verschlossen werden.

§ 6

Nutzungsverantwortliche sind verpflichtet, anhand einer Checkliste die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung von der nutzungsverantwortlichen Person keine Beanstandung (siehe

Checkliste im Anhang) erhoben worden ist, gelten die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als von der nutzungsverantwortlichen Person in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

§ 7

Der Verzehr von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken in den Räumlichkeiten und auf dem Außengelände des JugendKulturHauses ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren untersagt.

Andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, dürfen in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände des JugendKulturHauses nicht verzehrt werden.

In den Räumlichkeiten des JugendKulturHauses darf nicht geraucht werden.

Der Konsum von Betäubungsmitteln jeglicher Art ist in den Räumlichkeiten und auf dem Außengelände des JugendKulturHauses sowie auf dem Schulgelände der Carl-Orff-Schule untersagt. Der Konsum von Cannabis ist nicht erlaubt.

Nutzungsverantwortliche haben auf Teilnehmende einzuwirken, dass diese auf dem Gelände des JugendKulturHauses keine Ruhestörung verursachen.

Überdies gelten die Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes.

§ 8

Die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen des Lärmschutzes sind mit Blick auf die Anlieger der umliegenden Straßen uneingeschränkt zu beachten.

§ 9

Übernachtungen im JugendKulturHaus sind nicht gestattet.

§ 10

Die Anbringung von Dekoration, Nägeln, Haken etc. ist untersagt.

§ 11

Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.

§ 12

Die nutzungsverantwortliche Person haftet gegenüber der Stadt Bargteheide für alle aus Anlass der Nutzung entstandenen Schäden. Es ist nicht möglich sich darauf zu berufen, dass teilnehmende Dritte persönlich für einen Schaden haften. Von der Haftung ausgenommen sind Schäden durch Abnutzung und Materialfehler.

Die Stadt Bargteheide ist von Haftpflichtansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen. Mit dem Abschluss des Raumnutzungsvertrages für das JugendKulturHaus erklärt die nutzungsverantwortliche Person/Verein/andere Gruppierung gegenüber der Stadt Bargteheide, dass sie auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bargteheide und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Bargteheide verzichtet.

Die Stadt Bargteheide haftet nicht für die von der nutzungsverantwortlichen Person und / oder von den Teilnehmenden / Besuchenden eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte, usw.).

§ 13

Die Stadt Bargteheide übt das Hausrecht im Gebäude und auf dem Grundstück des JugendKulturHauses aus. Hausherrin / Hausherr des JugendKulturHauses ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Die Beauftragten des Jugendarbeitsteams der Stadt Bargteheide sowie die Hausmeister der Carl-Orff-Schule üben das Hausrecht aus. Das Hausrecht kann übertragen werden. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den zur Nutzung überlassenen Räumen des JugendKulturHauses zu gewähren. Sie sind berechtigt bei groben und wiederholten Verstößen einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder die Veranstaltung zu untersagen. Des Weiteren ist ein Ausschluss weiterer Buchungen möglich.

<u>Ausschlusskriterien</u>
Die Räume dürfen nur zu dem im Raumnutzungsvertrag festgelegten Zweck verwendet werden.

a) Die nutzungsverantwortliche Person bekennt mit der Unterschrift, dass die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet werden:
   - Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände erfüllen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornografischen Inhalten.
   - Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten.
   - Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.

b) Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

c) Die nutzungsverantwortliche Person versichert, dass die von ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich, Teilnehmende und Besuchende, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

§ 14

Nach Beendigung der Veranstaltung:

a) Nutzungsverantwortliche sind verpflichtet, anhand einer Checkliste die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände am Ende der gebuchten Nutzungszeit auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. (siehe Checkliste im Anhang)

b) Die nutzungsverantwortliche Person ist für die Entsorgung von Müll verantwortlich. Für die Entsorgung des Mülls, der im Rahmen größerer Veranstaltungen anfällt und über das Fassungsvermögen der zur Verfügung gestellten Behältnisse hinausgeht (Pizzakartons, usw.), trägt die nutzungsverantwortliche Person die Verantwortung.

c) Sämtliche Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.

d) Genutzte Oberflächen (Tische, Stühle, Küche) sind nach Nutzung und Verschmutzungsgrad eigenständig zu reinigen.

e) Bei Benutzung der Spülmaschine ist auf die Laufzeit zu achten und diese sauber und ausgeräumt zu hinterlassen.

f) Tische und Stühle sowie Mediengeräte und elektrische Geräte sind wie vorgefunden zurückzustellen.

g) Fluchtwege sind freizuhalten.

h) Fenster und Türen sind zu schließen.

§ 15

Bei Notfällen ist wie folgt zu verfahren und sind folgende Telefonnummern anzurufen:

a) Feuer: **112**
b) Gesundheit, ärztlicher Notdienst: **116 117** oder **112**
c) Polizeiwache Alte Landstraße 68, 22941 Bargteheide: **04532 / 70 71 0** oder **110**

Die Mitarbeitenden des Jugendarbeitsteams sind während der Öffnungszeiten des Jugendzentrums unter der folgenden Telefonnummer erreichbar: 04532 / 26 04 20.

Bargteheide, den 16. Juni 2025

Stadt Bargteheide

Gabriele Hettwer
Bürgermeisterin

STADT BARGTEHEIDE 1 KREIS STORMARN